

§13

Entschädigung für Untersuchungshaft und Strafen mit Freiheitsentzug

Die Vorschriften des 10. Kapitels der Strafprozeßordnung über die Entschädigung für Untersuchungshaft und Strafen mit Freiheitsentzug finden auf alle Strafverfahren Anwendung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Strafprozeßordnung noch nicht abgeschlossen sind.

Durch Zeitablauf gegenstandslos.

§14

Verfolgung von Verfehlungen

Die Verfolgung von Verfehlungen wird in einer Durchführungsverordnung geregelt, soweit das Strafgesetzbuch und die Strafprozeßordnung nicht Bestimmungen hierüber enthalten.

1. Die **Regelungen der 1. DVO zum EGStGB/StPO** - Verfolgung von Verfehlungen - vom 1.2. 1968 wurden durch die (neue) 1. DVO zum EGStGB/StPO - Verfolgung von Verfehlungen - vom 19.12. 1974 (GBl. I 1975 Nr. 6 S. 128), die am 1.4. 1975 in Kraft getreten sind, ersetzt.

2. Zur **Verfolgung von Verfehlungen** vgl. insbes. § 4 StGB; §§ 100, 278-280 StPO und die Verfehlungstatbestände im StGB (§ 134 Abs. 1, §§ 137, 138, §139 Abs. 1, §§ 160, 179).

§§ 15-16

Die §§ 15 und 16 wurden durch §60 Abs. 2 Ziff. 6 GVG mit Wirkung vom 1.11. 1974 aufgehoben.

§17

Schlußbestimmungen

Paragraph 17 wurde durch § 14 Abs. 2 1. Ziff. 7 des EGAGB mit Wirkung vom 1. 1. 1978 aufgehoben. Die Verantwortlichkeit für Schäden durch Strafta-

ten unter Alkoholeinfluß wird von § 263 AGB in gleicher Weise geregelt und ist damit auch für die vor dem 1. 1. 1978 liegenden Fälle anwendbar.

§18

Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetz erläßt der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.